Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Bildung und Soziales
Sachbearbeiter: Alexander Stehl

Vorlage

Datum: 23.03.2021
Vorlage RB/4153/2021

TOP	Betreff **Erlass von Elternbeiträgen im OGS Bereich für den Monate Februar und März 2021**

Beschlussentwurf:
Der Rat beschließt, auf die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2) für den Zeitraum vom 01. bis 28. Februar 2021 und für die Zeit vom 01. März bis 31. März 2021 auszusetzen.

Zur Verfahrensvereinfachung wird dafür auf die Einziehung der April- und Mai-Beiträge verzichtet. Die Beiträge für Februar und März 2021 sollen mit denen für April und Mai 2021 verrechnet werden, so dass keine Rückerstattung für Februar und März 2021 zu erfolgen hat. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	23.03.2021	öffentlich

Sachverhalt:

Im Monat Januar 2021 ist bereits auf Grund der weiterhin bestehenden Pandemielage eine Beschränkung des Schulunterrichts in Präsenzform im Primarbereich erfolgt, so dass für diesen Monat ein Erlass der Elternbeiträge erfolgte. Zur Verfahrensvereinfachung wurden die Beiträge für Februar 2021 nicht eingezogen und die beiden Monate Januar und Februar miteinander verrechnet. Das Land NRW hatte dabei den Kommunen die Hälfte der ausgefallenen Beiträge für Januar 2021 erlassen, die zweite Hälfte verblieb somit bei der Schloss-Stadt Hückeswagen als Minderertrag. Das galt auch für Eltern gelten, die ihre Kinder in einer Notgruppe betreut haben lassen.
Im Monat Februar war keine leider keine Besserung der Pandemielage in Sicht, so dass bis zum 19. Februar 2021 der Schulbetrieb weiterhin nur im Distanzlernen zulässig war. Erst ab dem 22. Februar 2021 durfte der Präsenzunterricht in der Primarstufe wieder aufgenommen werden. Dabei wurden die Eltern gebeten, nur soweit zwingend erforderlich schulische Betreuungsangebote in Anspruch zu nehmen.

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 im Oberbergischen Kreis hat der Landrat des Oberbergischen Kreises in Abstimmung mit dem Land Nordrhein-Westfalen per Allgemeinverfügung vom 19. März 2021 für das Kreisgebiet in der Zeit vom 22. März 2021 bis zunächst zum 26. März 2021 angeordnet, dass die Primarstufe erneut im Distanzunterricht unterrichtet werden soll. Es soll zudem nur eine Notbetreuung für die Schülerinnen und Schüler (bis zur 6.Klasse) in dieser Zeit angeboten werden.

Es lässt sich somit festhalten, dass weder im Februar 2021 noch im März 2021 die Rede von einem geregelten Unterricht in Präsenz mit entsprechenden Betreuungsangeboten sein kann. Es ist mehr als bedauerlich, dass auf Grund der aktuellen Pandemieentwicklung immer noch eine Aussage der Landesregierung aussteht, ob erneut eine anteilige Erstattung ausgefallener OGS Beiträge landesseitig erfolgen wird oder nicht. Aus kommunaler Sicht ist dies absolut untragbar.
Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbotes die Elternbeiträge zu erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.

Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat Februar 2021 und März 2021 zu schaffen.

Die Schloss-Stadt Hückeswagen verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf die vollen Monatsbeiträge für die Monate Februar und März 2021. Die Form der Erstattung kann im Wege einer Verrechnung mit den Monaten April und Mai 2021 erfolgen. Wenn man die Sollstellung für den Februar und März 2021 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. 24.420 € zu rechnen (für Februar 2021 in Höhe von 12.250 €, für März 2021 in Höhe von 12.195 €).

Finanzielle Auswirkungen:

Es werden auf Grund des Verzichts Einnahmen in Höhe von circa 24.420 € (für Februar 2021 12.250 €, für März 2021 12.195 €) zu Lasten des kommunalen Haushaltes wegfallen.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Alexander Stehl